



## RECHTS- UND KONSULARABTEILUNG

Stand: Mai 2018

### ANSCHRIFT

Jl. M.H. Thamrin No. 1  
Jakarta 10310 / Indonesien

### WEBSITE

[www.jakarta.diplo.de](http://www.jakarta.diplo.de)

TEL: +62-21 398 55 172 /173/174

FAX: +62-21 398 55 195

+49-30 5000 67107 (über Auswärtiges Amt Berlin)

E-MAIL: [kontakt-rk@jaka.diplo.de](mailto:kontakt-rk@jaka.diplo.de)

### ÖFFNUNGSZEITEN

Montag – Freitag von 07.30 – 11.30 Uhr

## Vaterschaftsanerkennungen

### 1. Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht

Eine Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht an der Botschaft Jakarta ist möglich,

- a) wenn das Kind, zu dem die Vaterschaft anerkannt werden soll, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat das Kind dort, wo es seinen tatsächlichen Lebensmittelpunkt hat, also dort, wo es wirklich lebt, unabhängig vom melderechtlichen Wohnsitz der Eltern) oder in Deutschland geboren werden soll
- b) wenn der anerkennende Mann deutscher Staatsangehöriger ist (auch wenn er außerdem eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt)
- c) wenn der anerkennende Mann indonesischer Staatsangehöriger ist und das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Indonesien hat und die Kindeseltern noch nicht die religiöse Ehe miteinander geschlossen haben (Ausnahmeregelung aufgrund des ordre public)
- d) wenn der anerkennende Mann staatenlos, Asylberechtigter oder internationaler Flüchtling im Sinne von Artikel 12 der Genfer Flüchtlingskonvention ist und er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

#### 1.1 Zu welchen Kindern ist eine Vaterschaftsanerkennung möglich?

Die Vaterschaft kann nur zu solchen Kindern anerkannt werden, die aus rechtlicher Sicht noch keinen Vater haben. Dies ist in der Regel der Fall bei Kindern, deren Mutter bei Geburt nicht verheiratet war und zu denen die Vaterschaft nicht zuvor von einem anderen Mann anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist.

Hat das Kind den (ehemaligen) Ehemann der Mutter als rechtlichen Vater, so kann nach deutschem Recht die Vaterschaft auch zu diesem Kind ausnahmsweise anerkannt werden, wenn vor Geburt des Kindes schon ein Scheidungsantrag für die Ehe der Mutter bei Gericht eingereicht wurde. Allerdings muss in diesem Fall die Anerkennung innerhalb eines Jahres nach rechtskräftiger Scheidung erfolgen.

#### 1.2 Erklärung des Vaters

Der Vater des Kindes kann die Vaterschaft nur selbst anerkennen. Die Anerkennung ist schon vor der Geburt zulässig. Die Erklärung des Vaters muss öffentlich beurkundet werden. Die Botschaft Jakarta ist befugt, Vaterschaftsanerkennungen zur Beurkundung aufzunehmen, sofern sich die Vaterschaft nach deutschem Recht richtet (s. oben unter 1).

### **1.3 Zustimmungen zur Vaterschaftsanerkennung**

Die Mutter muss der Vaterschaftsanerkennung persönlich zustimmen. Die Anerkennung bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Kindes, wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht, d.h. wenn sie nicht berechtigt ist, ihr Kind zu vertreten (dies ist nach deutschem Sorgerecht z.B. der Fall, wenn das Kind volljährig oder die Mutter noch minderjährig ist oder wenn der Mutter die elterliche Sorge entzogen wurde).

Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann dabei nur der gesetzliche Vertreter des Kindes der Anerkennung zustimmen. Ein zwischen 14 und 18 Jahre altes Kind kann nur selbst zustimmen, es bedarf dazu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Weitere Zustimmungserfordernisse können sich in Sonderfällen aus dem deutschen Recht oder aus dem Recht des Staates, dem das Kind angehört, ergeben.

Alle zur Rechtswirksamkeit einer Vaterschaftsanerkennung erforderlichen Zustimmungen bedürfen der öffentlich beurkundeten Form.

### **1.4 Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung / Widerruf**

Die Anerkennung der Vaterschaft ist wirksam, wenn sie den vorstehenden Erfordernissen entspricht. Unwirksam ist eine Anerkennung unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung. Die vor der Geburt des Kindes durchgeführte Anerkennung kann erst mit der Geburt des Kindes wirksam werden. Die Anerkennung der Vaterschaft zum Kind einer verheirateten Mutter (siehe oben unter 1.1) wird frühestens mit dem Tag der Rechtskraft des Scheidungsurteils für die Ehe der Mutter wirksam. Ist die Anerkennung ein Jahr nach ihrer Beurkundung noch nicht wirksam geworden (z.B. wegen fehlender Zustimmung der Kindesmutter), kann der Mann sie widerrufen.

### **1.5 Rechtsfolgen**

#### **Verwandtschaft mit dem Vater**

Durch die Anerkennung treten nach deutschem Recht verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Vater und Kind mit entsprechenden unterhalts- und erbrechtlichen Folgen ein.

#### **Elterliche Sorge/Beurkundung von Sorgeerklärungen**

Für die elterliche Sorge gilt aus deutscher Sicht das Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Deutsches Sorgerecht ist daher nur dann anwendbar, wenn ein bereits geborenes Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat oder bei einem ungeborenen Kind, das in Deutschland zur Welt kommen soll, wenn dieses im Anschluss an die Geburt dauerhaft in Deutschland wohnen soll

Im deutschen Sorgerecht hat das Wirksamwerden der Vaterschaftsanerkennung keine unmittelbaren Auswirkungen auf die elterliche Sorge, d.h. in der Regel hat die Mutter weiterhin die alleinige elterliche Sorge.

Nachdem die Vaterschaftsanerkennung wirksam geworden ist, können die Eltern jedoch erklären, gemeinsam die elterliche Sorge übernehmen zu wollen. Diese sogenannten Sorgeerklärungen können in der deutschen Botschaft Jakarta beurkundet werden, sofern die vorstehenden Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des deutschen Sorgerechts gegeben sind.

Gemeinsame elterliche Sorge erhalten die Kindeseltern zudem automatisch, wenn sie einander heiraten.

#### **Staatsangehörigkeit des Kindes**

Ist der Vater deutscher Staatsangehöriger, so ist ein nach dem 30.06.1993 geborenes Kind von Geburt an Deutscher, wenn die Vaterschaft wirksam anerkannt worden ist.

## **2. Vaterschaftsanerkennung nach ausländischem, insbesondere indonesischem Recht**

Wird die Vaterschaft zu einem Kind nach dem Recht des Heimatstaates des Kindesvaters anerkannt (aus deutscher Sicht möglich, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder wenn der Vater ausländischer Staatsangehöriger ist), so sind die Anerkennungsvorschriften dieses Rechts zu erfüllen.

Eine Vaterschaftsanerkennung nach indonesischem Recht ist dann möglich, wenn die Kindeseltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes bereits religiös miteinander verheiratet waren.

Dafür müssen Sie sich direkt an die indonesischen Behörden wenden.

Besitzt das Kind nicht bzw. nicht ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Staates, nach dessen Recht die Anerkennung erfolgt, so sind für eine in Deutschland wirksame Vaterschaftsanerkennung zusätzlich die Zustimmungserfordernisse zu erfüllen, die im Recht des Staates existieren, dem das Kind angehört.

## **3. Vorzulegende Unterlagen für die Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht durch die Botschaft Jakarta**

**Hinweis :** **Die Aufzählung ist nicht abschließend, je nach Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein**

**Alle indonesischen Personenstandsurkunden bedürfen vorab der Legalisation sowie der einer deutschen Übersetzung. Bei nicht-indonesischen ausländischen Personenstandsurkunden ist u.U. anstatt einer Legalisation das Apostilverfahren einschlägig. Auch diese Urkunden bedürfen jedoch, sofern sie nicht in englischer Sprache ausgestellt wurden, der deutschen Übersetzung:**

### **a. Vaterschaftsanerkennung vorgeburtlich bei deutschem Vater und indonesischer Mutter:**

#### Vom Kindesvater:

- Reisepass
- Geburtsurkunde
- genaue Anschrift, ggfls. Meldebescheinigung

#### Von der Kindesmutter:

- Reisepass oder KTP
- Ärztliche Bescheinigung über die Schwangerschaft mit voraussichtlichem Geburtstermin
- Geburtsurkunde
- Ledigkeitsbescheinigung (für moslemische Religionsangehörige vom KUA, für Angehörige aller anderen Religionen vom Standesamt, Legalisation und Übersetzung nur erforderlich, falls eine Eheschließung in den nächsten 6 Monaten geplant ist)
- Wohnsitzbescheinigung

Falls Vorehen bestanden haben:

- Sterbeurkunde oder Scheidungsurteile und -urkunden, sowie die Heiratsurkunden aller Vorehen, ersatzweise eine Bescheinigung des Standesamtes/KUA über die Eheschließungen, ggf. Anerkennungsbescheid der ausländischen Ehescheidung durch die zuständige deutsche Landesjustizbehörde

**b. Vaterschaftsanerkennung nachgeburtlich bei deutschem Vater und indonesischer Mutter:**

Vom Kindesvater:

- Reisepass
- Geburtsurkunde
- genaue Anschrift, ggf. Meldebescheinigung

Von der Kindesmutter:

- Reisepass oder KTP
- Geburtsurkunde
- Ledigkeitsbescheinigung (für moslemische Religionsangehörige vom KUA, für Angehörige aller anderen Religionen vom Standesamt, Legalisation und Übersetzung nur erforderlich, falls eine Eheschließung in den nächsten 6 Monaten geplant ist)
- Wohnsitzbescheinigung

Falls Vorehen bestanden haben:

- Sterbeurkunde oder Scheidungsurteile und -urkunden, sowie die Heiratsurkunden aller Vorehen, ersatzweise eine Bescheinigung des Standesamtes/KUA über die Eheschließungen; ggf. Anerkennungsbescheid der ausländischen Ehescheidung durch die zuständige deutsche Landesjustizbehörde

Vom Kind:

- Geburtsurkunde

Im Fall einer Eheschließung der Kindeseltern nach Geburt des Kindes:

- Heiratsurkunde/ Buku Nikah.

**c. Vaterschaftsanerkennung vorgeburtlich bei indonesischem Vater und deutscher Mutter:**

Vom Kindesvater:

- Reisepass/KTP
- Geburtsurkunde
- genaue Anschrift, ggf. Wohnsitzbescheinigung

Von der Kindesmutter:

- Reisepass oder Personalausweis
- Ärztliche Bescheinigung über die Schwangerschaft mit voraussichtlichem Geburtstermin
- Geburtsurkunde
- aktuelle Meldebescheinigung mit Familienstand

Falls Vorehen bestanden haben:

- Sterbeurkunde oder Scheidungsurteile und -urkunden, sowie die Heiratsurkunden aller Vorehen, ersatzweise eine Bescheinigung des Standesamtes/KUA über die Eheschließungen, ggf. Anerkennungsbescheid der ausländischen Ehescheidung durch die zuständige deutsche Landesjustizbehörde

**d. Vaterschaftsanerkennung nachgeburtlich bei indonesischem Vater und deutscher Mutter:**

Vom Kindesvater:

- Reisepass
- Geburtsurkunde
- genaue Anschrift, ggf. Wohnsitzbescheinigung

Von der Kindesmutter:

- Reisepass oder Personalausweis
- Geburtsurkunde
- Meldebescheinigung mit Familienstand neuesten Datums

Falls Vorehen bestanden haben:

Sterbeurkunde oder Scheidungsurteile und -urkunden, sowie die Heiratsurkunden aller Vorehen, ersatzweise eine Bescheinigung des Standesamtes/KUA über die Eheschließungen, ggf. Anerkennungsbescheid der ausländischen Ehescheidung durch die zuständige deutsche Landesjustizbehörde

Vom Kind:

- Geburtsurkunde
- Im Fall einer Eheschließung der Kindeseltern nach Geburt des Kindes:
- Heiratsurkunde/ Buku Nikah.

**4.Vorgehensweise:**

Bitte übersenden Sie alle Dokumente vorab per Mail in Kopie (Vor- und Rückseite) an das Sekretariat der Rechts- und Konsularabteilung wie folgt: [rk-s1@jaka.auswaertiges-amt.de](mailto:rk-s1@jaka.auswaertiges-amt.de)

Dort werden die Unterlagen auf Vollständigkeit geprüft und die Unterlagen zur Niederschrift der Vaterschaftsanerkennung vorbereitet. Anschließend setzen wir uns mit Ihnen bezüglich eines Beurkundungstermins in Verbindung. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass für eine sorgfältige Vorprüfung u. U. mehrere Wochen zu veranschlagen sind.

**Kurzfristige Beurkundungen innerhalb weniger Tage nach einer ersten Kontaktaufnahme sind nicht möglich.**

Alle an der Beurkundung als erklärende Personen Beteiligten müssen dafür persönlich anwesend sein. Kinder müssen nur dann persönlich anwesend sein, wenn direkt im Anschluss an die Beurkundung die Beantragung eines deutschen Reisepasses vorgesehen ist. Bitte bringen Sie zur Beurkundung auch alle o.g. Dokumente im Original mit.

Ein Merkblatt zum Legalisationsverfahren und eine Übersetzerliste finden Sie auf der Website der Botschaft unter dem folgenden Link:

[https://jakarta.diplo.de/id-de/service/-/1686968#content\\_1](https://jakarta.diplo.de/id-de/service/-/1686968#content_1)

<https://jakarta.diplo.de/id-de/service/-/1686978>

Urkunden, die auf Bali ausgestellt worden sind, können ggf. auch vom Honorarkonsul in Sanur/Bali legalisiert werden. Bitte legen Sie daher die Urkunden zunächst beim Honorarkonsul vor. Sollte eine Legalisation dort nicht möglich sein, müssen die Urkunden gemäß Merkblatt der Botschaft legalisiert werden.

**5. Gebühren:**

Die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung selbst ist gebührenfrei.

Für die Beurkundung einer Sorgeerklärung ist eine Gebühr in Höhe von 97,50 EUR zu erheben.

Für die in der Vorbereitung erforderliche Legalisation der indonesischen Personenstands-

urkunden durch die Botschaft wird eine Gebühr in Höhe von € 25,00 pro Urkunde erhoben, für

die Beglaubigung von Fotokopien € 10,-- für die ersten 10 Seiten, für jede weitere Seite 1,00 €.

Alle Gebühren sind in Indonesischen Rupiah zum jeweils gültigen Umrechnungskurs der Zahlstelle der Botschaft zu entrichten.

**Haftungsausschluss:**

**Diese Angaben basieren auf den der Botschaft Jakarta zum Zeitpunkt der Abfassung vorliegenden Informationen.**

**Die Angaben sind unverbindlich und ohne Gewähr.**